

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen**1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Büro „Ing. Markus Ratzenböck“.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.ratzenboeck-bautechnik.at)

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ sind, sofern nichts anders angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d) Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Vertrag gilt erst mit Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Sollten wir nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Angebots des Verbrauchers reagieren, ist kein Vertrag zustande gekommen und der Verbraucher somit nicht mehr an sein Angebot gebunden.
- e) Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- d) Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ Aufträge erteilen. Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ ist nicht verpflichtet den Auftraggeber darüber zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen. Diese Tätigkeiten dürfen aber nur eine Teilleistung der beauftragten Gesamtleistung darstellen und obliegen der Kontrolle des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“.
- e) Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- f) Wir sind aus eigenem berechtigigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte zu erhöhen bzw. anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich Material- und oder Lohnkosten eingetreten sind. Für Verbrauchergeschäfte gilt dies in beide Preisrichtungen.

4.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich, bei Unternehmerngeschäften mit eingeschriebenem Brief, zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiteres findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ erbrachten Leistungen zu honorieren.

5.) Honorar, Leistungsumfang

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen und wird gesondert ausgewiesen. Bei Verbrauchergeschäften sind die Preise im Endbetrag mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgewiesen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anders vereinbart ist, sind die vom „Fachverband Ingenieurbüros“ herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- f) Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten zu berechnen; gegenüber unternehmerischen Kunden 9,2 %-Punkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB).

6.) Fristen / Termine

- a) Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- b) Wird der Beginn der Leistungsausführung durch den Kunden zurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- c) Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter eindeutiger gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

7.) Gefahrtragung

- a) Gefahrtragung bei Unternehmerngeschäften:
Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

8.) Annahmeverzug

- a) Annahmeverzug Unternehmerngeschäft:
Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, sind wir berechtigt,
1) entweder die Ware bei uns einzulagern (wofür wir eine Lagergebühr von EUR 25,00 pro Tag in Rechnung stellen) und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen,
2) oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; in diesem Fall gilt überdies eine Konventionalstrafe von 50,00 % des Rechnungsbetrages als vereinbart.
Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag 10,00 % der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen.
Es kann auch bei einem weiteren Annahmeverzug nach Pkt. 1) der Pkt. 2) zur Anwendung kommen.

b) Annahmeverzug, Verbrauchergeschäft:

Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist und - wenn sie übermäßig hoch ist - dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag EUR 50,00.

9.) Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- b) Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- c) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- d) Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

10.) Geheimhaltung

- a) Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen zum gegenständlichen Auftrag verpflichtet.
- b) Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anders vereinbart ist.

11.) Schutz der Pläne

- a) Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Ausschreibungen, Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausfertigung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung, Sitz) des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.
- e) Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

12.) Gewährleistung

- a) Gewährleistung für Unternehmerngeschäfte:
Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.
Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 1 Jahr ab Lieferung/Leistung.

13.) Schadenersatz

- a) Schadenersatz Unternehmerngeschäft:
Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 1 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- b) Schadenersatz Verbrauchergeschäft:
Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

14.) Aufrechnung

- a) Aufrechnung Verbrauchergeschäft:
Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

15.) Salvatorische Klausel

- b) Sollten einzelne Punkte dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

16.) Vereinbarte Normen

- a) Es gilt in zweiter Linie nach diesen AGB die Ö-Norm B2110 Vertragsbestimmungen für Bauleistungen-Werkvertragsnorm als vereinbart.

17.) Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens „Ing. Markus Ratzenböck“ in Stadtplatz 2, 4690 Schwanenstadt.

18.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Büro „Ing. Markus Ratzenböck“ kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Büros „Ing. Markus Ratzenböck“ in Stadtplatz 2, 4690 Schwanenstadt vereinbart. Gerichtsstand ist Vöcklabruck.
- c) Gerichtsstand Verbrauchergeschäft: Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.